

Prüfbarkeit der Schlussrechnung! (Kurzinformation)

Kurzinformation: Das OLG Frankfurt hat sich in einer aktuellen Entscheidung (Hinweisbeschluss vom 13.03.2023 – 21 U 52/22) mit Fragen zur Prüfbarkeit einer Schlussrechnung auseinandergesetzt. Die diesbezüglichen Antworten lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen: Eine Schlussrechnung des Auftragnehmers ist für den Auftraggeber **prüfbar**, wenn sie nach dem Werkvertrag objektiv unverzichtbare Angaben enthält, die die **sachliche und rechnerische Überprüfung** des Werklohnes **ermöglichen**. Hat ein vom Auftraggeber beauftragter Architekt oder Ingenieur die Schlussrechnung **geprüft, spricht dies für eine objektive Prüfbarkeit der Schlussrechnung**. Die Vorlage von Nachtragskalkulationen ist bei der Schlussrechnungsprüfung durch einen Architekten oder Ingenieur nicht ohne weiteres erforderlich, weil diese aufgrund bestehender Sachkunde die grundsätzliche Angemessenheit der Preisbildung beurteilen können.